Markenrecht



- Marken sind
 - Zeichen, die sich grafisch darstellen lassen
 - geeignet, Waren und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden
 - am gängigsten als
 - Wortmarke, zB KAPSCH
 - Bildmarke, zB



Wortbildmarke, zB



Körperliche / dreidimensionale Marken, zB



- Klangmarken, Hologrammmarken, Positionsmarken
- abstrakte Farbmarken, zB



- Tastmarken -> erschließen sich durch Tastsinn
- Nicht grafisch darstellbar sind Bewegungsmarken, Signalmarken, Geruchs- und Geschmacksmarken

Registrierung von Marken



Registrierung im Markenregister das vom Patentamt geführt wird

Klassifikation

- ➤ Bekanntgabe in welchen Klassifikationen eine Marke registriert werden soll -> Klassifikation von Nizza mit insgesamt 45 Klassen für Waren und Dienstleistungen
- Marken in unterschiedlichen Klassen können sich somit "nicht in die Quere kommen"
- Formalprüfung durch das Patentamt, ob alle formalen Voraussetzungen bei der Anmeldung eingehalten wurden



- Gesetzmäßigkeitsprüfung durch das Patentamt
 - Absolute Eintragungshindernisse sind
 - Zeichen mit amtlichen Charakter
 - fehlende Markenfähigkeit mangels graphischer Darstellbarkeit
 - Formmarken, bei denen sich die Form aus dem Produkt oder technischen Wirkungen ergibt (zB Legosteine, Rubik's cube)
 - Ordnungs- und Sittenwidrigkeit, zB "screw you" (LmaA) für Alltagsartikel
 - ➤ Bei Vorliegen absoluter Eintragungshindernisse ist eine Anmeldung als Marke keinesfalls möglich.

Relative Eintragungshindernisse sind



- ➤ Beschreibende Zeichen, das sind Zeichen, die verkehrsüblich sind, oder derart mit Waren oder Dienstleistungen verbunden sind, dass sie überall vorkommen, wo diese Waren oder Dienstleistungen gehandelt werden, zB "Car Care" für Autopflege, "Gourmet" für Leberkäse
- ➤ Gattungsbezeichnungen, das sind Bezeichnungen, die in den Verkehrskreisen, in denen mit der entsprechenden Ware oder Dienstleistung gehandelt wird für die Ware oder Dienstleistung üblich sind, zB Tabasco
- Zeichen mit fehlender Unterscheidungskraft

- ➤ Zeichen mit fehlender Unterscheidungskraft ->
 Unterscheidungskraft bedeutet, dass eine Marke
 geeignet ist, Waren bzw Dienstleistungen als von einem
 bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen
 und so von Waren / Dienstleistungen anderer
 Unternehmen abzugrenzen
- ➢ Bei relativen Eintragungshindernissen besteht die Möglichkeit einer Eintragung, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die beantragte Marke innerhalb der beteiligten Verkehrskreise <u>Verkehrsgeltung</u> hat
 - Verkehrsgeltung wird bestimmt aufgrund
 - des Bekanntheitsgrades des Zeichens
 - des Kennzeichnungsgrades als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen
 - des Zuordnungsgrades inwieweit das Unternehmen dem das Zeichen zugeordnet wird namentlich bekannt ist



- Ähnlichkeitsprüfung durch das Patentamt
 - Beantragte Marke wird auf Ähnlichkeit mit eingetragenen Marken überprüft, ggf wird durch das Patentamt auf Ähnlichkeit hingewiesen
 - Gegen eine neu eingetragene Marke vorzugehen obliegt dem Inhaber des älteren Rechts

Conclusio

➤ Kein Zusammenhang zwischen Marke und Ware/Dienstleistung -> Apple für Äpfel nein, da zu beschreibend, für Computer schon, da weit genug von dem entfernt, was sich normale Nutzer vorstellen



Marken bieten Markeninhaber

- Schutz für bestimmte Ware / Dienstleistung in bestimmten geographischem Gebiet (nationale Marke / EU-Gemeinschaftsmarke / Internationale Marke)
- <u>das Recht, Dritten die Verwendung der Marke oder eines</u> <u>Zeichens, das mit der Marke verwechselt werden kann, zu</u> <u>verbieten</u>
- Marketingfunktion aufgrund des Bekanntheitsgrades



- Markenschutz gilt auch für Domains
 - Marke muss im Wirtschaftsraum geschützt und Waren müssen erhältlich sein
 - Inhaber der Marke kann auf Unterlassung und Beseitigung klagen und hat Anspruch auf Schadenersatz (bei schuldhafter Verletzung) oder Herausgabe des Gewinns der durch die Markenverletzung erzielt worden ist.
- erfolgreich waren zB
 - KRONENZEITUNG v/s diekrone.at
 - > FIRN v/s firn.at
 - ➤ BAZAR v/s wohnbazar.at



- nicht erfolgreich waren zB
 - CYTA v/s cyta.at (Einkaufszentrum v/s IT-DL -> Waren-/Branchenverschiedenheit schließt Verwechslungsgefahr aus)
 - > SALZBURGER NACHRICHTEN v/s salzburg24.at
 - centroHOTEL v/s centro-hotel.com



Wer hat's erfunden?

Seit Jahren schwelt der Streit zwischen dem Backmittelhersteller backaldrin und seinem Mitbewerber Pfahnl um die Marke "KORNSDITZ", Vergangene Woche hat der Europäische Gerichtshof das Verfahren an das Oberlandesgericht Wien zurückverwiesen. Es soll feststellen, ob backaldrin genug getan hat, um seine Marke zu schützen. Wenn nicht, gilt sie als verfallen. Immer wieder beschäftigen Markenstreits Anwälte und Gerichte. Eine Auswahl.



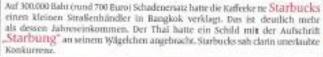
Weißwein, Soda, Hollersaft und Minzblätter. Das ist "Hugo", ein In-Gettänk der österreichischen Gastronomie. Die Modemarke Hugo Boss reklamiert jedoch den Namen für sich und drohte mit Klagen. Die Witschaftskammer empfahl den Wirten daher, das Getränk unter anderem Namen ansosbieren.







Selt 1746 kelteri die Winzerfamilie Krug aus Gumpoldskirchen wein. Nur sieht sie sich mit einer Klage von Moet Hennessy Champagne Service konfrontiert. Es geht um den Namen: Der französische Konzern produziert die Champagnennarke "Krug". Doch den üsterreichlischen Wein gibt es schon fast 100 Jahre länger.







Weil die Macher der Filmreihe "Fünf Freunde" ihr Logo mit einer Tatze versehen hatten, zog der Sportbekleidungsbersteller Jack Wolfskin vor Gericht. Kürzfich einigte man sich außergerichtlich, Die Filmemacher dürfen den Plotenabdruck weiterhin verwenden. Solange sie mit ihren Merchandising-Artikeln der Wolfskin-Produktpalette nicht ins Gebege kommen.

Apple war das Logo des kleinen Bonner Kaßeehauses "Apfelkind" ein Dom im Auge. Verwechslungsgefahr! Der Computerkonsern erhob Einspruch beim Deutschen Patent- und Markenamt. Nach zwei Jahren und taussenden Euro an Anwaltskosten für die Betreiberin zug Apple seinen Einspruch zurück.

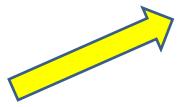
Lindt ist indes mit seinen in Goldfolie verpackten Schokobören dem deutschen Fruchtgammi-Produzenten Halfibo in die Quere gekommten, Dieser sieht durch das Schweizer Produkt die Markenrechte seiner "Goldbänen" verfetzt, Beide Unternehmen sind gewillt, das Verfahren durch alle Instanzen zu treiben.



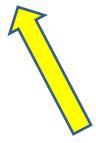
"Magnum Double" – Eskimo v/s Gelatelli



➤ Gleiche Füllung, gleiche Form, ähnlicher Name



Produktionsbedingt (vgl Lego)



Nur eine Beschreibung

OGH: keine Verwechslungsgefahr